



Mai 2018

Schengen/Dublin: Häufig gestellte Fragen

- 1 [Worum geht es bei Schengen?](#) 2
 - Was bedeutet Schengen, was sind die Ziele?
 - Was regelt Schengen genau?
 - Wer macht mit?
 - Seit wann nimmt die Schweiz an Schengen teil?
 - Wie wirkt sich Schengen auf die Sicherheit der Schweiz aus?
 - Besteht ein Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr?
- 2 [Grenzschutz](#) 3
 - Gibt es Kontrollen an den Landesgrenzen und im Landesinneren?
 - Was sind mobile Kontrollen?
 - Können systematische Personenkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt werden? Ist das Schengen-widrig?
 - Wieso macht die Schweiz das nicht?
 - Was geschieht an den Flughäfen?
 - Braucht es im Schengen-Raum noch Reisepass, ID usw.?
- 3 [Fahndungsdatenbank SIS und Polizeizusammenarbeit](#) 4
 - Was bedeutet SIS?
 - Welche Daten sind im SIS gespeichert?
 - Was ist neu bei SIS II gegenüber dem alten System?
 - Wie wird der Datenschutz beim SIS gewährleistet?
 - Wo kann ich Einsicht in meine Daten erhalten?
 - Wie arbeiten die Polizeibehörden konkret zusammen?
 - Wie verhält sich Schengen zu Europol?
 - Wie verhält sich Schengen zu Interpol?
- 4 [Visum-Politik](#) 5
 - Was bringt der Schweiz das Schengen-Visum?
 - Ersetzt das Schengen-Visum das Schweizer Visum vollständig?
 - Brauchen in der Schweiz wohnhafte Drittstaatsangehörige ein Visum für die Einreise in einen anderen Schengen-Staat?
 - Was ist das VIS?
- 5 [Drogenpolitik, Waffen, Bankgeheimnis](#) 6
 - Ist die Schweizer Drogenpolitik von Schengen beeinflusst?
 - Was regelt die geltende Waffenrichtlinie?
 - Revision der Waffenrichtlinie: Will die EU der Schweiz das Sturmgewehr wegnehmen?
 - Welche Auswirkungen hat Schengen auf die Rechtshilfe?
 - Welche Auswirkungen hat Schengen im Steuerbereich?
- 6 [Worum geht es bei Dublin?](#) 7
 - Warum spricht man im Zusammenhang von Schengen auch von Dublin?
 - Was ist «EURODAC»?
 - Muss die Schweiz mit Dublin mehr Asylsuchende aufnehmen?
 - Seit wann beteiligt sich die Schweiz an Dublin?
 - Funktioniert Dublin noch?
- 7 [Weiterentwicklung von Schengen/Dublin](#) 8
 - Wie übernimmt die Schweiz neue Schengen-Regeln?
 - Was passiert, wenn die Schweiz eine Rechtsentwicklung nicht übernimmt?
 - Welche Mitwirkungsrechte hat die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengener Rechtsbestandes?
 - Welche sind die Weiterentwicklungen, die aktuell zu genehmigen oder vor kurzem vom Parlament genehmigt worden sind?
 - Welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des Schengener-Assoziierungsabkommens auf die Situation an der Schweizer Grenze?

1 Worum geht es bei Schengen?

Was bedeutet Schengen, was sind die Ziele?

Schengen ist ein kleines Weindorf in Luxemburg und liegt an der Mosel im Dreiländereck Luxemburg-Deutschland-Frankreich. An diesem Ort haben am 14. Juni 1985 Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien und die Niederlande das *Schengener Übereinkommen* unterzeichnet.

Schengen hat zum Ziel, den Reiseverkehr innerhalb des Schengen-Raums zu erleichtern. Reisende werden an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich nicht mehr kontrolliert (die Schweizer Grenze stellt punkto Zollkontrollen aber einen Sonderfall dar – siehe 2.) Reisende aus Drittstaaten (ausserhalb EU und EFTA) können während maximal 90 Tagen pro Gesamtzeitraum von 180 Tagen frei im Schengen-Raum reisen. Die beteiligten Staaten haben deshalb die Regeln für den kurzfristigen Aufenthalt («Schengen-Visum») harmonisiert. Gleichzeitig sollen verschiedene Massnahmen die innere Sicherheit gewährleisten und stärken. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam 1999 wurde der Schengen-Besitzstand in den Rechtsrahmen der EU übertragen und ist seither als Schengen-Acquis Teil des EU-Rechts.

Was regelt Schengen genau?

Mit dem Schengen-Acquis wurden auf der einen Seite die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen in der EU abgebaut, auf der anderen Seite wurden verschiedene Ausgleichsmassnahmen ergriffen, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Hierzu gehören:

- Die Verstärkung der Grenzkontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums
- Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit
- Die Modernisierung des Informationsaustausches im Bereich der Personen- und Sachfahndung (sog. Schengener Informationssystem SIS)
- Die gemeinsame Visumpolitik
- Die Erleichterung der Rechtshilfe
- Die Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel

Wer macht mit?

Heute nehmen – mit Ausnahme von Rumänien, Bulgarien, Kroatien und Zypern – grundsätzlich alle EU-Mitglieder an der Schengen-Zusammenarbeit teil. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich verfügen aber jeweils über einen speziellen Status. Als assoziierte Drittstaaten sind auch Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an der Zusammenarbeit beteiligt.

Das Vereinigte Königreich und Irland, welche ein gemeinsames Reisegebiet bilden, nehmen an der Visazusammenarbeit nicht teil und haben ihre Grenzkontrollen nicht abgebaut. Sie haben aber das Recht, jederzeit auch an diesen Bereichen der Zusammenarbeit teilzunehmen (sogenanntes «opt-in» Recht). Von diesem Recht hat das Vereinigte Königreich beispielsweise 2015 Gebrauch gemacht und sich am Schengener Informationssystem (SIS) beteiligt.

Dänemark geniesst hinsichtlich eines Teils des Schengen/Dublin-Besitzstands (Visa, Asyl und Einwanderung) ein sogenanntes «opt-out» Recht. Somit entscheidet Dänemark von Fall zu Fall, an welchen Massnahmen es sich in den genannten Bereichen beteiligt.

Der Schengen-Beitritt von Rumänien, Bulgarien, Zypern und Kroatien dürfte in den nächsten Jahren erfolgen.

Seit wann nimmt die Schweiz an Schengen teil?

Die Schweiz nimmt seit dem 12. Dezember 2008 (an den Flughäfen seit dem 29. März 2009) operativ an der Schengen-Zusammenarbeit teil. Zuvor wurde überprüft, ob die Schweiz die Schengener Sicherheitsstandards gewährleisten kann. Der erfolgreiche Abschluss dieser sogenannten «Schengen-Evaluation» war Voraussetzung für die Beteiligung an der Schengen-Zusammenarbeit.

Wie wirkt sich Schengen auf die Sicherheit in der Schweiz aus?

Dank des Zugriffs auf das europaweite Fahndungssystem, das Schengener Informationssystem (SIS), und der verstärkten internationalen Zusammenarbeit wirkt sich Schengen positiv auf die Sicherheit der Schweiz aus. Die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen (in der Schweiz stellen die internationalen Flughäfen Aussengrenzen dar) sind verstärkt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

der Polizei- und Justizbehörden intensiviert worden. Ausserdem werden mobile Personenkontrollen im Grenzhinterland oder im Landesinneren im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen durchgeführt. Bei Grossanlässen oder einer besonderen Bedrohung können von den einzelnen Schengen-Staaten zudem immer temporär wieder systematische Personenkontrollen an der Binnengrenze eingeführt werden. Im Kontext der angespannten Migrationssituation in Europa haben verschiedene Schengen-Staaten unter grossem Druck auf diese Möglichkeit zurückgegriffen. Die Binnengrenzkontrollen dienen nicht dem Fernhalten der Migrantinnen und Migranten, sondern dem Sicherstellen ausreichender Kontrollen, um festzustellen, wer sich im Land aufhält. Auch die Schweiz kann, sollte es die Situation erfordern, jederzeit vorübergehend wieder Binnengrenzkontrollen einführen.

Besteht ein Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr?

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und das am 5. Juni 2005 vom Volk angenommene Abkommen zu Schengen/Dublin (Bilaterale II) sind abgesehen von einigen technischen Links nicht rechtlich verknüpft. Das Abkommen über den freien Personenverkehr regelt den Zugang zum Arbeitsmarkt für Schweizerinnen und Schweizer in der EU und für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Es betrifft somit den längerfristigen Arbeitsaufenthalt. Schengen hingegen regelt den Grenzübertritt und den kurzfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (bis 90 Tage).

[Zur Übersicht](#)

2 Grenzschutz

Gibt es Kontrollen an den Landesgrenzen und im Landesinneren?

Grundsätzlich gilt: An den Schweizer Landesgrenzen werden keine systematischen und verdachtsunabhängigen fremdenpolizeilichen Personenkontrollen allein auf Grund des Grenzübertrittes vorgenommen. Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten werden an den Grenzübergängen der Schweiz aber weiterhin Zollkontrollen durchgeführt, da die Schweiz nicht Mitglied der EU-Zollunion ist. Im Rahmen einer solchen Zollkontrolle kann eine Person zum Selbstschutz der Grenzwächter kontrolliert werden, sofern klare Anzeichen für die Gefährlichkeit der zu kontrollierenden Person bestehen. Schliesslich kann es bei einer Person auf dem Grenzübergang zu einem polizeilichen Anfangsverdacht kommen (z. B. wenn Einbruchswerkzeug im Fahrzeug gefunden wurde), was eine polizeiliche Kontrolle nach sich ziehen kann. Nach Bedarf können die gezielten mobilen Personenkontrollen im Grenzhinterland oder im Landesinneren intensiviert werden.

Was sind mobile Kontrollen?

Das Grenzschutzkorps kann lageabhängige (mobile) Personenkontrollen im Grenzhinterland durchführen. Diese polizeilichen Kontrollen im Landesinneren sind von der Kontrolltätigkeit auf der Grenzlinie zu unterscheiden. Die Art und Weise dieser Kontrollen im Landesinneren sind vom Schengener Durchführungsübereinkommen nicht definiert und werden heute von allen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise durchgeführt. So hat nicht jedes Land eine fixe Zone für solche Kontrollen bestimmt. In der Schweiz wäre z. B. die Fixierung einer allgemeinen Grenzzone von 20 km Breite aus topografischen Gründen wenig sinnvoll. Das Grenzschutzkorps hat deshalb mit mehreren Kantonen Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen Umfang und Form der an das Grenzschutzkorps delegierten Aufgaben sowie das Einsatzgebiet festgelegt sind.

Können systematische Personenkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt werden? Ist das Schengen-widrig?

Obwohl es unter Schengen grundsätzlich keine Binnengrenzkontrollen mehr gibt, sieht der Schengener Grenzkodex bei ernsthafter Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vor, dass einzelne Staaten vorübergehend wieder systematische Grenzkontrollen einführen können. Dies z. B. bei akuter Gefahr von Terrorismus oder bei anstehenden Grossveranstaltungen. Auf diesen Bestimmungen basieren auch die seit September 2015 von verschiedenen Schengen-Staaten, darunter auch Österreich und Deutschland, wieder eingeführten Personenkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten.

Wieso macht die Schweiz das nicht?

Auch die Schweiz kann – wenn sie es für notwendig erachtet und die Voraussetzungen des Schengener Grenzkodex erfüllt sind – temporär wieder Grenzkontrollen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten einführen. Die Schweiz hat bisher darauf verzichtet, da die Umstände dafür nicht gegeben sind. Die Lage wird aber genau beobachtet und bei Bedarf kann diese Einschätzung angepasst werden.

Was geschieht an den Flughäfen?

Die Flughäfen sind die einzigen Schengen-Aussengrenzen der Schweiz. Passagiere, die aus Nicht-Schengen-Staaten ein- oder in solche ausreisen, werden einer systematischen Kontrolle unterzogen (Passkontrolle, Abfrage des Schengener Informationssystems SIS und gegebenenfalls Abstempelung des Reisedokuments). Bei einreisenden Drittstaatenangehörigen wird zudem falls nötig das Visum überprüft. Fluggäste, die sich *innerhalb* des Schengen-Raums bewegen, werden dagegen nicht kontrolliert. Deshalb werden diese beiden Passagierströme an den Flughäfen physisch getrennt. Die Zollkontrollen bestehen weiterhin. Die Schengener Bestimmungen wurden an den Schweizer Flughäfen mit dem Flugplanwechsel am 29. März 2009 eingeführt.

Braucht es im Schengen-Raum noch Reisepass, ID usw.?

Das hängt von der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Schengen-Mitgliedstaaten ab. Für die Schweiz brauchen Reisende beim Grenzübertritt weiterhin ein gültiges Reisedokument (Pass, Identitätskarte). Für den Fall, dass Sie sich ausweisen müssen, ist es empfehlenswert, bei Reisen im Schengen-Raum immer einen gültigen Reisepass oder eine Identitätskarte auf sich zu tragen.

[Zur Übersicht](#)

3 Fahndungsdatenbank SIS und Polizeizusammenarbeit

Was bedeutet SIS?

Die Schengen-Staaten haben eine europaweite elektronische Fahndungsdatenbank aufgebaut, das Schengener Informationssystem (SIS). Darin können Fahndungen nach Sachen und Personen im gesamten Schengen-Raum ausgeschrieben werden. Diese rasche Verbreitung einer Fahndung in ganz Europa erhöht die Wahrscheinlichkeit, z. B. einen flüchtigen Delinquenten oder ein gestohlenen Fahrzeug aufzufinden, erheblich. Der Schweizer Zugang zum SIS wurde am 14. August 2008 in Betrieb genommen. Aus Schweizer Sicht erweist sich das SIS als sehr effizient. Durchschnittlich werden täglich über 40 Treffer erzielt.

Welche Daten sind im SIS gespeichert?

Die Fahndungsdatenbank SIS enthält Daten über gestohlene Sachen (z. B. Autos, Waffen, Pässe), Personen, die mit einer Einreisesperre belegt sind, von der Justiz gesuchte Personen (z. B. Zeugen), vermisste Personen, Personen, gegen die verdeckt ermittelt wird, sowie zur Verhaftung zwecks Auslieferung ausgeschriebene Personen. Der grösste Teil der Einträge betrifft verlorene oder gestohlene Dokumente und gestohlene Fahrzeuge.

Es ist klar definiert, welche Angaben über Personen erfasst werden dürfen: unter anderen die Personalien, physische Merkmale, der Ausschreibungsgrund, die zu ergreifenden Massnahmen (z. B. Verhaftung oder Meldung), der Vermerk «bewaffnet» oder «gewalttätig», Bilder und Fingerabdrücke. Zur Verhaftung können Personen nur ausgeschrieben werden, wenn es um eine strafbare Handlung geht, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft werden kann (z. B. schwerer Diebstahl, Drogenhandel, Mord usw.), oder wenn bereits ein Strafurteil von mindestens vier Monaten Freiheitsentzug vorliegt.

Wie wird der Datenschutz beim SIS gewährleistet?

Das SIS verfügt über einen hohen internationalen Datenschutzstandard. Es besteht aus einem Zentralrechner, der in Strassburg (Frankreich) steht. Daran sind die nationalen Systeme (sogenannte N-SIS, nationale Schengener Informationssysteme) angehängt. Die Einhaltung der Datenschutzregeln wird von unabhängigen Kontrollstellen auf nationaler und kantonaler Ebene überwacht: Es ist genau vorgeschrieben, welche Angaben im SIS erfasst werden dürfen. Diese sind ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich und nur für den der Ausschreibung entsprechenden Zweck. Zugriff haben nebst der Polizei und dem Grenzwachtkorps z. B. die Schweizer Auslandsvertretungen, die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert, um Missbräuche zu verhindern. Die Polizeibeamtin auf der Strasse oder der Konsularbeamte im Ausland sehen nur, ob eine Person oder ein Gegenstand im SIS ausgeschrieben sind (sog. «hit/no hit» System) sowie gewisse Angaben wie Namen, Ausschreibungsgrund, zu ergreifende Massnahmen und der Vermerk «gewalttätig», «bewaffnet» oder «auf der Flucht». Falls sie mehr wissen wollen, müssen sie einen begründeten Antrag an die nationale SIS-Behörde stellen. Die Daten werden bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds sowie nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht.

Wo kann ich Einsicht in meine Daten erhalten?

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über ihre Daten. Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen lassen und ein Begehren zur Berichtigung oder Löschung des Eintrags stellen. Die zuständige Auskunftsstelle in der Schweiz befindet sich im Bundesamt für Polizei:

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/international/schengen/sis/0.html>

Wie verhält sich Schengen zu Europol?

Die Arbeit des Europäischen Polizeiamts (Europol) ergänzt die Schengener Instrumente. Mitglieder von Europol sind die EU-Staaten. Die Schweiz nimmt durch ein Kooperationsabkommen seit 2006 daran teil. Europol, mit Sitz in Den Haag, ist in erster Linie für das Sammeln und Auswerten von Daten zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständig. Der Anwendungsbereich umfasst z. B. Terrorismus, illegalen Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Menschenhandel, Menschenschmuggel (Schlepperwesen) sowie illegalen Drogenhandel und andere Delikte.

Die Europol-Mitarbeiter analysieren die von nationalen Polizeibehörden eingesandten Daten über das organisierte Verbrechen und werten sie aus. Ein Polizeibeamter, der Informationen wünscht, arbeitet mit dem Vertreter seines Landes bei Europol zusammen, der für ihn die gewünschten Auskünfte einholt. Europol verfügt über kein eigenes Fahndungssystem wie das SIS und es besteht kein elektronischer Datenaustausch.

Wie verhält sich Schengen zu Interpol?

Auch die Arbeit von Interpol ergänzt die Schengener Polizeizusammenarbeit. Die Aufgabe der in Lyon ansässigen Interpol ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeibehörden zu fördern. U. a. leitet Interpol Informationen über gesuchte Straftäter weiter und analysiert allgemeine Verbrechensmethoden und aktuelle Kriminalitätstrends. Die Zusammenarbeit via SIS genießt unter den Schengen-Staaten in der Fahndungs- und Ermittlungstätigkeit im europäischen Raum allerdings Priorität. Anfragen, welche über andere Kanäle erfolgen (wie z. B. über Interpol), werden zum Teil nicht mehr zeitgerecht behandelt.

[Zur Übersicht](#)

4 Visumpolitik

Was bringt der Schweiz das Schengen-Visum?

Die Erteilung von Kurzzeitvisa (maximal 90 Tage) erfolgt in der Schweiz nach den gleichen Regeln wie in den übrigen Schengen-Staaten. Das Schengen-Visum gilt auch für die Schweiz. Visumspflichtige Touristengruppen und Geschäftsreisende, die auf ihrer Europareise die Schweiz als Hauptreiseziel besuchen, müssen bei einem schweizerischen Konsulat ein Schengen-Visum beantragen, das anschliessend für den gesamten Schengen-Raum gilt. Umgekehrt anerkennt die Schweiz Schengen-Visa, welche von Konsulaten der übrigen Schengen-Staaten erteilt werden. Damit können visumspflichtige ausländische Reisende ohne zusätzlichen Aufwand auch einen Abstecher in die Schweiz machen. Durch die Anbindung an das Schengener Informationssystem (SIS) ist zudem gewährleistet, dass in der Schweiz unerwünschte Personen von einem anderen Schengen-Staat kein Visum erhalten und umgekehrt.

Ersetzt das Schengen-Visum das Schweizer Visum vollständig?

Das Schengen-Visum ersetzt einzig das schweizerische Visum für kurzfristige Aufenthalte (Aufenthalte von max. 90 Tagen pro Gesamtzeitraum von 180 Tagen), welches in der Regel von Touristen und Geschäftsreisenden benötigt wird. Diese können nun mit einem einzigen Visum die Schweiz und den übrigen Schengen-Raum bereisen. Visa für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen werden weiterhin nach Schweizer Bestimmungen vergeben (nationale Visa). Möchte z. B. ein indischer Student ein Studienjahr absolvieren, so benötigt er dafür ein nationales Schweizer Visum.

Brauchen in der Schweiz wohnhafte Drittstaatsangehörige ein Visum für die Einreise in einen anderen Schengen-Staat?

Nein, wer in einem Schengen-Staat lebt und eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, darf sich grundsätzlich ohne Visum im Schengen-Raum bewegen. Man muss aber stets die Aufenthaltspapiere und ein gültiges Reisedokument auf sich tragen. Zudem darf der Aufenthalt im Schengen-Raum ausserhalb des Wohnsitzstaats nicht länger als 90 Tage (in einem Zeitraum von 180 Tagen) dauern.

Was ist das VIS?

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist eine zentrale Datenbank, in der bei jedem Schengen-Visumantrag gewisse Angaben gespeichert werden. Das VIS verbessert die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik der Schengen-Staaten, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden.

[Zur Übersicht](#)

5 Drogenpolitik, Waffen, Bankgeheimnis

Ist die Schweizer Drogenpolitik von Schengen beeinflusst?

Die Schengen-Staaten haben sich verpflichtet, den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln zu bekämpfen. Schengen lässt den einzelnen Staaten Spielraum, eine eigene Drogenpolitik zu führen. Diese Politik muss so ausgestaltet werden, dass die Durchsetzung der in den anliegenden Staaten geltenden Gesetze nicht ver- oder behindert wird. Im Kampf gegen den Drogenhandel ist die verstärkte Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten besonders wichtig.

Was regelt die EU-Waffenrichtlinie?

Sinn und Zweck der Schengener Waffenvorschriften ist es, dass im Interesse der inneren Sicherheit gewisse Rahmenbedingungen für die Verbreitung ziviler Feuerwaffen innerhalb des Schengen-Raums gesetzt werden, um dem Waffenmissbrauch besser begegnen zu können. Die Richtlinie verlangt beispielsweise, dass der Erwerb von Feuerwaffen zu registrieren und der grenzüberschreitende Verkehr mit Feuerwaffen zu dokumentieren ist. Im Rahmen der Assoziierung an Schengen hat auch die Schweiz die Waffenrichtlinie übernommen und setzt deren Vorschriften seit 2008 um. Insbesondere der Europäische Feuerwaffenpass bringt für Jäger und Schützen direkte Vorteile: Es ist einfacher, die Formalitäten zu erfüllen, wenn man für eine Teilnahme an Schützenfesten oder Jagdveranstaltungen seine Waffen in den Schengen-Raum mitführen möchte. Im Mai 2017 wurde die Waffenrichtlinie einer Revision unterzogen. Die Umsetzung dieser Revision im Schweizer Waffenrecht befindet sich zurzeit im parlamentarischen Prozess.

Welche Auswirkungen hat die im Mai 2017 von der EU beschlossene Revision der EU-Waffenrichtlinie auf die Schweiz?

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Europa in den letzten Jahren hat die EU im Mai 2017 nach längeren Beratungen eine Revision der Waffenrichtlinie verabschiedet mit dem Ziel, den Missbrauch von Waffen für den Terrorismus zu erschweren. Künftig sollen u. a. strengere Regeln für die Registrierungspflicht und den Online-Handel gelten. Ursprünglich war zudem auch ein Verbot halbautomatischer Waffen für den Privatgebrauch vorgesehen, wovon auch die Ordonnanzwaffe betroffen gewesen wäre. Der ursprüngliche Vorschlag erwies sich jedoch als nicht mehrheitsfähig. Die Schweiz konnte zudem in den Diskussionen auf Ministerebene erreichen, dass die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Austritt aus der Armee auch weiterhin möglich ist.

Für die Umsetzung der Bestimmungen der revidierten Waffenrichtlinie in das nationale Recht sind Anpassungen auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsstufe erforderlich. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft vom 2. März 2018 dem Parlament ein entsprechendes Gesetzesprojekt unterbreitet. Im Falle eines Referendums wird sich auch die Stimmbevölkerung zu der Vorlage äussern können.

Welche Auswirkungen hat Schengen auf die Rechtshilfe?

Neben der verstärkten Polizeikooperation stellt die verbesserte Zusammenarbeit der Justizbehörden (Gerichte, Untersuchungsbehörden) zwischen den Schengen-Staaten eine weitere Massnahme zum Erhalt des Sicherheitsstandards dar. Die Zusammenarbeit fokussiert sich insbesondere auf die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung von Straftätern und die Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen. Ziel ist hauptsächlich die Vereinfachung der Abläufe. Beispielsweise können die Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten direkt miteinander in Kontakt treten, ohne das jeweilige Justizministerium zu bemühen. Zudem ermöglicht die Schengen-Zusammenarbeit die formlose Auslieferung, insofern die betroffene Person dieser zustimmt. Die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Schengen-Assoziierung hat sich in der Schweiz in der Praxis bewährt. Z. B. im Bereich der sogenannten akzessorischen («kleinen») Rechtshilfe ist der direkte Verkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden heute der Regelfall. Der Europäische Haftbefehl, den die EU-Staaten unter sich beschlossen haben, ist hingegen nicht Teil des Schengen-Rechts und findet in Bezug auf die Schweiz keine Anwendung.

Welche Auswirkungen hat Schengen im Steuerbereich?

Schengen dehnt die Rechtshilfe auf den Bereich der indirekten Fiskalität aus: Die Schweiz leistet auf dieser Basis auch in Fällen Rechtshilfe, in denen eine Steuerhinterziehung bezüglich indirekter Steuern und Zölle vorliegt. Die Schweiz leistet den EU-Mitgliedstaaten zudem gestützt auf das Betrugsbekämpfungsabkommen Schweiz–EU Rechtshilfe in jenen Bereichen, in denen dieses Abkommen Anwendung findet. In der Praxis wird nahezu ausschliesslich auf der Basis des Betrugsbekämpfungsabkommens Rechtshilfe geleistet.

Im Bereich der direkten Steuern hat Schengen zu keiner Erweiterung der Rechtshilfe-Verpflichtungen der Schweiz geführt. Insbesondere ist die Schweiz nicht verpflichtet, allfälligen Ersuchen um Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Bereich der direkten Fiskalität Folge zu leisten. Für den Fall einer allfälligen Weiterentwicklung in diesem Bereich hat die Schweiz mit der EU eine unbefristete Ausnahme ausgehandelt, der zufolge sie nicht verpflichtet ist, entsprechende Rechtsänderungen zu übernehmen.

[Zur Übersicht](#)

6 Worum geht es bei Dublin?

Warum spricht man im Zusammenhang von Schengen auch von Dublin?

Das Übereinkommen von Dublin wurde am 15. Juni 1990 in der irischen Hauptstadt von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es regelt, welcher Vertragsstaat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Dublin regelt aber nicht, wie die nationalen Asylsysteme ausgestaltet sein müssen. Um zu verhindern, dass sich kein Staat für einen Asylsuchenden zuständig erklärt oder ein Asylsuchender mehrere Gesuche stellt, wurden Kriterien aufgestellt, nach welchen der zuständige Staat ermittelt wird. Es ist dies der Staat, mit dem der engste Zusammenhang besteht (etwa, weil der Asylsuchende dort Familie hat, dort zuerst eingereist ist, die Grenze illegal überschritten hat usw.). Dublin regelt auch die Verfahrensfristen, um die Zusammenarbeit noch effizienter zu machen. Im Gegensatz zu Schengen nehmen an Dublin auch Grossbritannien, Irland, Bulgarien, Rumänien und Zypern teil. An der Dublin-Zusammenarbeit sind als assoziierte Staaten auch Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz beteiligt.

Zwischen der Schengen- und der Dublin-Zusammenarbeit besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang, der sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens heraus erklärt. In den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU wurden die beiden Abkommen als Einheit betrachtet. Die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen der Schweiz sind rechtlich miteinander verknüpft und die Kündigung des einen Abkommens zieht automatisch den Wegfall des anderen Abkommens nach sich.

Was ist «Eurodac»?

Im Datensystem Eurodac, welches seit dem 15. Januar 2003 in Betrieb ist, werden in Ergänzung zur Dublin-Zusammenarbeit die Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern gesammelt. Damit wird der Nachweis erleichtert, dass ein Asylbewerber bereits in einem anderen EU-Staat ein Asylgesuch gestellt oder sich dort aufgehalten hat. Diese Information ist für die Bestimmung des zuständigen Staates ein wichtiges Hilfsmittel. Als Dublin-Mitglied kann die Schweiz diese Gesuche dank der Eurodac-Datenbank leichter identifizieren und muss nicht darauf eintreten.

Muss die Schweiz mit Dublin mehr Asylsuchende aufnehmen?

Die Dublin-Zusammenarbeit regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist. Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren angestrengt haben, können in diesen überstellt werden. Auf die nationalen Bestimmungen zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus hat Dublin aber keinen Einfluss. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schweiz im Rahmen des Dublin-Systems mehr Asylsuchende in einen anderen Staat überstellen kann als sie selber aufnehmen muss.

Seit wann beteiligt sich die Schweiz an Dublin?

Da Schengen und Dublin gekoppelt sind, hat die operationelle Zusammenarbeit zum selben Zeitpunkt begonnen, d. h. am 12. Dezember 2008.

Funktioniert Dublin noch?

Das Dublin-System ist aufgrund der aktuellen Migrationsströme derzeit einer Belastungsprobe ausgesetzt, da es unter anderen Vorzeichen geschaffen wurde. Die EU arbeitet daher an einer Anpassung des Dublin-Systems, welche u. a. einen faireren Lastenausgleich unter den Mitgliedstaaten erreichen und Sekundärmigration verhindern soll. Die Europäische Kommission hat dazu einen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Auch die Schweiz beteiligt sich an den Diskussionen und begrüsst die Stossrichtung der Reformen.

[Zur Übersicht](#)

7 Weiterentwicklung von Schengen/Dublin

Wie übernimmt die Schweiz neue Schengen/Dublin-Regeln?

Die Schweiz kann bei jeder Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes eigenständig entscheiden, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Zur Übernahme einer Rechtsentwicklung hat die Schweiz Anspruch auf eine Frist von maximal zwei Jahren (in Fällen, in denen das Parlament die Übernahme genehmigen muss). Dies gibt der Schweiz genügend Zeit, die verfassungsmässigen Gesetzgebungsverfahren einzuhalten (Vernehmlassung, parlamentarische Beratung und, wo es zur Anwendung kommt, das Referendum). Die Übernahme erfolgt also nicht automatisch, sondern muss jedes Mal von der Schweiz genehmigt werden.

Was passiert, wenn die Schweiz eine Rechtsentwicklung nicht übernimmt?

Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts ab, suchen die Vertragsparteien gemeinsam nach einer angemessenen Lösung zur Weiterführung der Zusammenarbeit. Würden durch die Übernahme zentrale Pfeiler unseres Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), hat die Schweiz im Rahmen eines zusätzlichen Konsultationsmechanismus die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster Ebene zu diskutieren. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zur Kündigung der Abkommen.

Welche Mitwirkungsrechte hat die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengener Rechtsbestandes?

Der Schweiz werden die gleichen Mitwirkungsmöglichkeiten wie den Nicht-EU-Mitgliedern Norwegen, Island und Liechtenstein zugestanden. Die Schweiz hat somit die Möglichkeit, bei der Entscheidungsfindung (decision shaping) mitzuwirken, kann aber nicht abstimmen (decision taking). Die Schweiz hat das Recht, in den relevanten EU-Arbeitsgruppen Einsitz zu nehmen. Schweizer Experten können dort ihr Fachwissen im Zuge der Erarbeitung neuer Massnahmen und Rechtsakte einbringen. Dieses Mitspracherecht hat Gewicht, denn die Entscheide werden in aller Regel im Konsens getroffen.

Welche sind die Weiterentwicklungen, die aktuell zu genehmigen oder vor kurzem vom Parlament genehmigt worden sind?

Die Übernahme von Weiterentwicklungen, die aus schweizerischer Sicht nicht mehr als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite nach Art. 7a Abs. 2 RVOG eingestuft und damit vom Bundesrat selbstständig abgeschlossen werden können, muss vom Parlament genehmigt werden. Im April 2018 befanden sich vier Schengen/Dublin-Weiterentwicklungen aufgrund ihrer Tragweite und den notwendigen gesetzlichen Anpassungen im parlamentarischen Genehmigungsprozess oder wurden vor kurzem von diesem genehmigt:

- Schaffung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze)
- Errichtung einer Europäischen IT-Agentur (eu-LISA)
- Revision der EU-Waffenrichtlinie
- Übernahme der Datenschutz-Richtlinie

Es bleibt anzumerken, dass nur für ungefähr jede sechste Weiterentwicklung (ca. 15%) eine parlamentarische Genehmigung erforderlich ist. Der weitaus grössere Teil (ca. 85%) ist inhaltlich technischer Natur oder hat keinen verpflichtenden Charakter und kann daher direkt vom Bundesrat genehmigt, bzw. zur Kenntnis genommen werden.

Informationen zum Stand der oben aufgeführten Vorlagen finden Sie auf folgender Website:

www.eda.admin.ch/europa/schengen-weiterentwicklungen

Welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des Schengener Assoziierungsabkommens auf die Situation an der Schweizer Grenze?

Eine Kündigung des Abkommens würde dazu führen, dass die Schweiz eine Aussengrenze des Schengen-Raums wird. Angesichts der geografischen Lage der Schweiz und der Intensität des grenzüberschreitenden Austauschs wäre dies mit massiven Staus verbunden. Mit über 1,5 Mio. täglichen Grenzübertritten profitiert die Schweiz stark von der mit der Schengen-Mitgliedschaft verbundenen Erleichterung der Grenzkontrollen. Durch den Wegfall des Schengen-Visums wäre zudem der Tourismus-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Schweiz stark betroffen.

Überdies fanden aus diesem Grund schon vor dem Schengen-Beitritt keinesfalls lückenlose und systematische Personenkontrollen statt, sondern es wurden lediglich rund 3% der Grenzübertritte vertieft kontrolliert.

Der Bundesrat hat am 21. Februar 2018 einen Bericht über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz veröffentlicht: www.eda.admin.ch/europa/schengen_berichte

[Zur Übersicht](#)